

# **Satzung für die Kunstturnvereinigung Fulda e.V.**

**(Stand 30. Juli 2013)**

## **§1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen Kunstturnvereinigung Fulda e.V. (im folgenden KTV Fulda oder KTV). Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Fulda.

## **§2**

### **Zweck und Aufgaben**

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung des Kunst- und Gerätturnens und der Jugendpflege im Rahmen der dem Verein gebotenen Möglichkeiten.

## **§3**

### **Grundsätze der Tätigkeit der Kunstturnvereinigung Fulda**

Die Kunstturnvereinigung Fulda betrachtet ihre Arbeit als gemeinnützig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

## **§4**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kunstturnvereinigung Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung des § 26a EstG beschließen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht nur in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beträgt ein Kalenderjahr.

**§6  
Mitglieder**

Die Kunstturnvereinigung Fulda besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

**§7  
Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Einverständnis des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über jeden schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Ehrenmitglieder ernennt der Gesamtvorstand.

**§8  
Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt muss in schriftlicher Form einem Vorstandsmitglied angezeigt werden.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand:
  - a. Wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck und seine Aufgaben oder sein Ansehen richten
  - b. Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins.
  - c. Wegen Unterlassung der Beitragszahlung über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten.

**§9  
Beiträge**

- (1) Die Hauptversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages und den der beitragspflichtigen Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag, Beiträge zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Die Beiträge sind halb- oder ganzjährig im voraus und möglichst durch Bankabrufverfahren zu entrichten. Barzahler haben den Betrag kostenfrei auf ein Konto der Kunstturnvereinigung Fulda einzuzahlen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, rückständige Beträge gerichtlich einzutreiben.

**§10  
Die Organe der Kunstturnvereinigung Fulda und die Wahl ihrer Mitglieder**

- (1) Die Organe der Kunstturnvereinigung Fulda sind:
  1. Hauptversammlung
  2. Vorstand und erweiterter Vorstand

- (2) Wählbar für die Ämter des Vorstands sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an und für die Ämter des erweiterten Vorstands vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- (4) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.
- (5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist eine offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (6) Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre.

## **§11**

### **Die Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden und wenn das Interesse des Vereins es erfordert. In den letzteren Fällen ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Die Durchführung der durch die Mitglieder beantragten, außerordentlichen Hauptversammlung hat innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.
- (3) Geleitet wird die Hauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Das Protokoll der Hauptversammlung führt der Schriftführer. Es wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Die Veröffentlichung und Einladung mit Bekanntgabe des Versammlungsortes erfolgt spätestens 14 Tage vorher in der Tagespresse oder in einer anderweitig geeigneten Form.
- (5) Alle Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vorher mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (6) Die Aufgabe der Hauptversammlung:
  1. Entgegennahme der Berichte
  2. Entlastung des Gesamtvorstandes
  3. Neuwahl des Gesamtvorstandes
  4. Wahl der Kassenprüfer für das laufende Jahr
  5. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- (7) Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

**§12  
Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

4. der/die stellvertretende Schatzmeister
5. der/die Schriftführer/in
6. der/die stellvertretende Schriftführer/in
7. die Mannschaftssprecher
8. der/die Jugendvertreter/in
9. der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Zur gerichtlichen Vertretung ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister berechtigt.

**§13  
Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten auf der Hauptversammlung.

**§14  
Auflösung der Kunstturnvereinigung Fulda**

- (1) Die Auflösung ist nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung gemäß der Frist einzureichen.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Turngau Fulda-Werra-Rhön, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und jugendfördernde Zwecke zu verwenden hat.

**§15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.